



Nr. 600.2

Gebührentarif der Gemeinde Bäretswil (GebTarif)

vom 1. Juli 2020

Gemeinderatsbeschluss (GRB 2020-94) vom 3. Juni 2020.
Revision Gemeinderat (GRB 2023-54) vom 12. April 2023.
Revision Gemeinderat (GRB 2025-120) vom 9. Juli 2025.
Beschluss Gemeindeschreiber vom 8. August 2025.
Revision Gemeinderat (GRB 2025-134) vom 20. August 2025.
Revision Gemeinderat (GRB 2025-141) vom 20. August 2025.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Verwaltung.....	4
1.1.	Allgemeines.....	4
1.1.1.	Schreibgebühren.....	4
1.1.2.	Verordnungen, Drucksachen	4
1.1.3.	Fotokopien	4
1.1.4.	Mahngebühren	5
1.1.5.	Fahrzeuge und Maschinen.....	5
1.1.6.	Personalkosten.....	5
2.	Bauwesen.....	5
2.1.	Behandlungsgebühren.....	5
2.1.1.	Ausschreibung des Baugesuches	5
2.1.2.	Prüfung des Baugesuches (inkl. Rohbau- und Schlussabnahmen)	5
2.1.3.	Aufzüge	7
2.1.4.	Wärmetechnische Anlagen	7
2.2.	Kontrollen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.....	7
2.2.1.	Schnurgerüstabsteckungen	7
2.2.2.	Bewilligung für Bauarbeiten (z. B. Rammen / Aufhebung Sperrzeiten)	8
2.2.3.	Grundstücksentwässerung	8
2.2.4.	Wasserleitung (Abnahme und Einmessung).....	8
2.2.5.	Bewilligung und Abnahme der Bauplatzinstallation.....	8
2.3.	Aufnahme von Neubauten, Um- und Anbauten in die Pläne der Grundbuchvermessung	8
2.4.	Feuerungskontrolle.....	8
2.4.1.	Feuerungskontrolle.....	8
2.5.	Feuerpolizei (Brandschutz)	9
2.6.	Baulicher Zivilschutz.....	9
2.6.1.	In Fällen, in denen ein Schutzraum gebaut werden muss	9
2.6.2.	In Fällen einer Befreiung bzw. Ersatzabgabe	9
2.7.	Benützung von öffentlichem Grund.....	9
2.8.	Hausnummerierung	10
2.9.	Gewässerschutzpolizeiliche Aufwendungen.....	10
3.	Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen.....	10
3.1.	Gemeinde- und Schulmediothek	10
3.1.1.	Gebühren	10
3.1.2.	Mahngebühren	10
3.2.	Raummieten.....	10
4.	Bürgerrecht	11
4.1.	Schweizer und Schweizerinnen	11
4.2.	Ausländer und Ausländerinnen	11
4.2.1.	Ermäßigungen	11
5.	Einwohnerregister / Meldewesen	11
5.1.	Anmeldung zur Niederlassung	11
5.2.	Anmeldung zum Aufenthalt.....	11
5.3.	Abmeldung	11
5.4.	Auszüge	11
5.5.	Aufforderung.....	12
5.6.	Auskünfte	12
5.7.	Lernfahr- / Führerausweis	12
5.8.	Identitätskarten	12
5.9.	Diverses.....	12

6.	Feuerwehr- und Zivilschutzwesen	12
6.1.	Feuerwehr.....	12
6.1.1.	Anschlussgebühren	12
6.1.2.	Verrechenbare Dienstleistungen	12
6.1.3.	Desinfektionen	13
6.2.	Zivilschutz.....	13
7.	Steuern.....	13
8.	Friedhofwesen	13
8.1.	Grabmiete	13
8.2.	Grabunterhalt	13
8.3.	Bestattung von Auswärtigen.....	13
8.4.	Beisetzung Urnennischenwand	14
8.5.	Beschriftung Gemeinschaftsgrab.....	14
9.	Polizeiwesen.....	14
9.1.	Bussen	14
9.2.	Allgemeine Polizeibewilligungen	14
9.2.1.	Plakatbewilligung Aushang durch Werke (Dorfeingänge / Bushäuschen)	14
9.2.2.	Waffenerwerbschein	14
9.3.	Gewerbepolizeiliche Gebühren	14
9.4.	Verwahrung und Vermittlung von Fundgegenständen	15
9.5.	Wirtschaftspolizei	15
9.5.1.	Erteilung von Patenten	15
9.5.2.	Dauernde Ausnahme der Schliessstunde (bis 02.00 Uhr).....	15
9.5.3.	Dauernde Ausnahme der Schliessstunde (bis 04.00 Uhr).....	15
9.5.4.	Kontrollgebühren für dauernde Ausnahmen (pro Kontrolle).....	15
9.5.5.	Jahresraten.....	15
9.5.6.	Vorübergehende Ausnahmen.....	15
9.5.7.	Gebührenerlass.....	15
9.6.	Hundeabgabe	16
9.7.	Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen und Schrott	16
10.	Schulwesen	16
10.1.	Unkostenbeiträge	16
11.	Gebührenfinanzierte Werke	16
11.1.	Kanalisation (inkl. MwSt)	16
11.2.	Abfallwesen	16
11.3.	Wasser	17
11.3.1.	Anschlussgebühren	17
11.3.2.	jährlicher Wasserzins (inkl. MwSt).....	17
11.3.3.	Hydrantenbenützung (nur mit Bewilligung)	17
11.3.4.	Bauwasser	17
12.	Sozialwesen.....	18
13.	Rechtspflege.....	18
13.1.	Wiedererwägungsgesuche.....	18
13.2.	Neubeurteilung, Grundgebühr	18
13.2.1.	Bestimmbarer Streitwert	18
13.2.2.	Nicht bestimmbarer Streitwert.....	18
13.3.	Friedensrichter.....	18

1. Allgemeine Verwaltung

1.1. Allgemeines

Für alle in dieser Verordnung nicht erwähnten Bewilligungen, Aufsichtsfunktionen und Anordnungen wird eine nach dem Zeitaufwand und der Bedeutung des Geschäfts berechnete Gebühr erhoben.

Bei der Weiterbelastung von Dienstleistungen, die von Dritten erbracht werden, wird ein Verwaltungszuschlag von 10 - 15 % erhoben.

Für besondere Bemühungen im Interesse von Privaten oder Parteien ist eine dem Zeitaufwand entsprechende Gebühr zu beziehen, z. B Signalisationen, Absperrungen etc.

Für Veranstaltungen im öffentlichen Interesse oder für gemeinnützige Zwecke kann die Bewilligungsinstanz auf Gebühren verzichten.

In allen Gebühren, die MwSt-pflichtig sind, ist die MwSt inbegriffen.

1.1.1. Schreibgebühren

Die Schreibgebühren sind, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit den Zustellgebühren und Barauslagen zur Gebühr hinzuzurechnen.

Massgebend für die Bemessung der Schreibgebühren ist die Zahl der Ausfertigungen gemäss Mitteilungssatz unter Einschluss eines Aktenexemplars. Mitteilungen an Amtsstellen fallen nur in Betracht, wenn es sich um die Vorinstanz handelt oder wenn die Zustellung gesetzlich vorgeschrieben ist.

Für Korrespondenzen werden Schreibgebühren verrechnet, wenn eine Spruchgebühr erhoben wird.

a)	für die 1. Ausfertigung je Seite A4 (elektronisch oder auf Papier)	Fr. 15
b)	angefangene Seite (bis zur Hälfte, ohne Unterschriftenteil)	Fr. 10
c)	für die weiteren Ausfertigungen je Seite	Fr. 5
d)	Vorladungen	Fr. 7
e)	Zustellungen C4	Fr. 5
f)	Zustellungen C5	Fr. 3
g)	Zustellungen eingeschrieben	Fr. 7
h)	Zustellung durch Polizei	Fr. 30
i)	Expressgebühr	Fr. 20

1.1.2. Verordnungen, Drucksachen

a)	Verordnungen	Fr. 15
b)	Ortsplan, Mst 1:5'000	gebührenfrei
c)	Übersichtsplan, Mst 1:10'000	Fr. 15
d)	Zonenplan	Fr. 10

1.1.3. Fotokopien

Format bis A3 je Seite (wird durch Mitarbeitende erstellt) Fr. 2

Für Ortsvereine sind 200 Exemplare pro Jahr gebührenfrei. Eine Farbkopie zählt doppelt
Jede weitere Kopie Fr. 0.50

Wanderkarte Fr. 8

Kleber „Bäretswiler-Wappen“ Fr. 1.50
Postkarte Fr. 0.70

Gebührentarif (GebTarif)	600.2
--------------------------	-------

1.1.4. Mahngebühren

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der 1. Mahnung schuldet er Verzugszins von 5 %. Abweichende Bestimmungen der Steuergesetzgebung bleiben vorbehalten.

1. Mahnung (Zahlungserinnerung)	gebührenfrei
2. Mahnung	Fr. 20

1.1.5. Fahrzeuge und Maschinen

Spesen für Einsatz Fahrzeuge und Maschinen pro Km	Fr. 1
Entgelt für Benutzung Maschinen	gemäss Empfehlung Branchenverband

1.1.6. Personalkosten

Personalkosten, sofern keine andere Regelung	
Gemeindeschreiber/in bzw. Stellvertretung pro Stunde	Fr. 150
Abteilungsleiter/in pro Stunde	Fr. 120
Sachbearbeiter/in, Mitarbeiter/in pro Stunde	Fr. 90
Lernende/r	Fr. 40

2. Bauwesen

2.1. Behandlungsgebühren

Die nachstehenden Gebührenansätze gelten für normale Verhältnisse. Bei komplizierten Verhältnissen (Beanspruchung von Ausnahmebewilligungen, differenzierte Bebauungen etc.) werden sie um 20 % bis 40 % erhöht. In Bagatelfällen können sie im gleichen Mass reduziert werden.

2.1.1. Ausschreibung des Baugesuches

Publikation Baugesuch ¹	Fr. 200
Verlangen eines Baurechtsentscheides für benachbarte Grundeigentümer und Organisationen mit Verbandsbeschwerderecht	gebührenfrei
übrige	Fr. 50

2.1.2. Prüfung des Baugesuches (inkl. Rohbau- und Schlussabnahmen)

Neubauten

Kleinbauten, wie Holzschöpfe, Garten, Gerätehäuser, Pergolas, Funkantennen, Umgebungsgestaltungen, Fahrzeugabstellplätze, Einzäunungen, etc.	Fr. 100 - 500
Einfamilienhäuser sowie kleingewerbliche Bauten, pro Haus	Fr. 2'000
Mehrfamilienhäuser, pro Haus	Fr. 3'000
Büro-, Geschäfts- und Industriebauten, pro Haus	Fr. 3'000
Neubauten anderer Art, je nach Grösse und Aufwand	Fr. 100 - 3'000

Umbauten sowie unselbstständige An- und Nebenbauten

Kleinbauten, wie Holzschöpfe, Gartengerätehäuser, Pergolas, Funkantennen, Umgebungsgestaltungen, Fahrzeugabstellplätze, Einzäunungen, etc.	Fr. 100 - 500
Einzelner Raum	Fr. 250
Mehrere Räume in Wohnhäusern	Fr. 450
Mehrere Räume in Geschäftshäusern	Fr. 900
Umbauten anderer Art, je nach Grösse und Aufwand (z.B. Fassaden- oder Dachsanierungen u.a.)	Fr. 100 - 1'000

¹ Anpassung GRB 2023-54 vom 12. April 2023.

Gebührentarif (GebTarif) 600.2

Diverses

Reklameanlagen (je nach Grösse und Aufwand) Fr. 100 - 1'000
Parzellierungen mit baurechtlichem Entscheid Fr. 50 - 500

Solaranlagen mit Baubewilligungsverfahren Fr. 250
Solaranlagen mit Meldeverfahren Fr. 150

Abbruch (ohne Ersatzneubauten)

für Abbrüche mit Bewilligungspflicht Fr. 100 - 1'000
für Abbrüche mit Meldepflicht Fr. 100 - 500

Zuschlag zu den Ansätzen der Position 2.1.2. wenn:

bei unüberbauten Grundstücken² noch
keine Kanalisation bzw. kein genehmigtes Detailprojekt besteht Fr. 200
bei unüberbauten Grundstücken³ noch
keine Wasserleitung bzw. kein genehmigtes Detailprojekt besteht Fr. 200
eine genehmigte Baulinie tangiert wird, inkl. erforderliche Reverse Fr. 400
Tankanlagen erstellt werden, pro Anlage Fr. 200
Autoeinstellplätze erstellt werden, pro Platz Fr. 45
Projektbeurteilung und Begleitung von Baugesuchen, privater Quartier- und Gestaltungsplänen durch den Bauausschuss und Ingenieur Fr. 50 - 5'000
Projektbeurteilung durch interne Stellen
(Mitberichte Abteilung Tiefbau und Werke, Abteilung Sicherheit u.a.) Fr. 50 - 500
Projektbeurteilung und Mithilfe bei Abnahmen und Nachkontrollen durch Behindertenkonferenz tatsächliche Kosten
Projektbeurteilung von Antennenanlagen durch AWEL, Sektion Strahlung (Erstellung Fachbericht nichtionisierende Strahlung NIS) tatsächliche Kosten
Projektbeurteilungen in denkmalpflegerischer Hinsicht sowie denkmalpflegerische Gutachten gebührenfrei
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Behandlung, Bauausschuss und Ingenieur Fr. 1'000 - 3'000
Behandlung der ausgeübten „Privaten Kontrolle“ in den Bereichen Schutz vor Lärm, Wärmedämmung, Feuerungsanlagen, Klima- und Belüftungsanlagen, Beförderungsanlagen je Fachbereich und Gebäude Fr. 100
Wenn die Bauherrschaft ausdrücklich die behördliche Kontrolle beantragt oder bei der Stichprobenüberprüfung der privaten Kontrolle Abweichungen festgestellt werden. Verrechnung nach Aufwand + 20% Verwaltungszuschlag

Zuschlag zu den Ansätzen der Position 2.1.2 bei besonders aufwendigen Baubewilligungsverfahren:

Durch Gesuchsteller verursachter Zusatzaufwand von Baubehörde, Abteilung Hochbau, externen Beratern oder Baukontrolle ausserhalb des Üblichen, insbesondere bei unvollständigem oder fehlerhaftem Baugesuch Fr. 120 je Stunde

Genehmigung von Abänderungsplänen
Änderungen, je nach Umfang Fr. 100 - 500

Rückzug eines Baugesuchs

wird ein Baugesuch zurückgezogen:
nach erfolgter Vorprüfung vor der öffentlichen Bekanntmachung gebührenfrei
nach erfolgter Detailprüfung vor Erteilung des baurechtlichen Entscheids (ohne Gebühren für Baukontrollen) 50 - 80 % Baubewilligungsgebühr

² Anpassung GRB 2023-54 vom 12. April 2023.

³ Anpassung GRB 2023-54 vom 12. April 2023.

Gebührentarif (GebTarif) 600.2

nach Erteilung des baurechtlichen Entscheids (ohne Gebühr für Baukontrollen) 100 % Baubewilligungsgebühr

Bauverweigerung

Bei Verweigerung wird eine Gebühr von mind. 50 % gemäss Baugebührenblatt erhoben. Nach Massgabe der erfolgten Prüfung kann dieser Satz auf max. 80 % erhöht werden.

Prüfung Grundstücksentwässerung

für ein Haus	Fr. 600
für jedes weitere Haus	Fr. 100
bei grösseren Umbauten von bestehenden Liegenschaften	Fr. 300
Grössere Spezialanlagen mit Detailuntersuchungen und Begutachtungen	
Aufwand	+ 20 % Verwaltungszuschlag

Prüfung der Gesuche für Wasseranschluss und Installationsschema

für ein einzelnes Haus	Fr. 300
für jedes weitere Haus bei gleichen Verhältnissen	Fr. 100
Spruchgebühr für Einzelinstallationskonzessionen	Fr. 80

Vorentscheide

Für Vorentscheide wird eine Gebühr von mind. 30 % gemäss Baugebührentarif erhoben. Nach Massgabe der erfolgten Prüfung kann dieser Satz auf max. 80 % erhöht werden.

2.1.3. Aufzüge

Ausführungsbewilligung, Kontrolle und Betriebsbewilligung für neue Aufzugsanlagen sowie periodische Kontrollen von Aufzugsanlagen
Expertenkosten aufgrund der Richtlinien des Kantons Zürich Fr. 50⁴

2.1.4. Wärmetechnische Anlagen

baurechtliche und allfällige feuerpolizeiliche Bewilligungen als Entscheid für die Erstellung, Umbau und Betrieb von wärmetechnischen Anlagen oder stationären Verbrennungsanlagen inkl. Abnahme und Kontrolle „WTA-Entscheid“ Gebühr nach Ziffer 2.1.2

Feuerungsanlage (Öl-, Gas- oder Holzfeuerungen)	Fr. 250 - 600
Ersatz Brenner	Fr. 150
Cheminéeanlagen und Zimmeröfen	Fr. 250
Kaminanlage	Fr. 200
(Reduktion bei gleichzeitigem Ersatz ⁵ oder Bau von Feuerung und Kamin Fr. 50)	
je Luft/Wasser-Wärmepumpe Innenaufstellung	Fr. 250
je Luft/Wasser-Wärmepumpe Aussenaufstellung	Fr. 250 - 1'000
	zuzüglich Ausschreibung Fr. 200
je Erdsonden-Wärmepumpenanlage	Fr. 250
andere wärmetechnische Anlagen	Fr. 250 - 1'000

2.2. Kontrollen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens

2.2.1. Schnurgerüstabsteckungen

werden direkt durch den Grundbuchgeometer in Rechnung gestellt

⁴ Anpassung GRB 2023-54 vom 12. April 2023.

⁵ Anpassung GRB 2023-54 vom 12. April 2023.

Gebührentarif (GebTarif)	600.2
--------------------------	-------

2.2.2. Bewilligung für Bauarbeiten (z. B. Rammen / Aufhebung Sperrzeiten)

Grundgebühr	Fr. 50
Zusätzlich sind alle Gänge, die wegen Nichteinhaltung der Vorschriften und wegen unsachgemässer Ausführung notwendig wurden, zu verrechnen, pro Gang	Fr. 200

2.2.3. Grundstücksentwässerung

Anschlussstück an öffentliche Kanalisation (inkl. Einmass), zuzüglich	Fr. 300
pro angeschlossenes Liegenschaft bei Neubau	Fr. 1'000
pro angeschlossene Liegenschaft bei Umbau	Fr. 300
pro angeschlossener Garagenraum	Fr. 300

Zusätzlich sind alle Gänge, die wegen Nichteinhaltung der Vorschriften und wegen unsachgemässer Ausführung der Anlage notwendig werden, zu verrechnen, pro Gang	Fr. 200
---	---------

2.2.4. Wasserleitung (Abnahme und Einmessung)

pro angeschlossenes Haus	Fr. 500
pro Nebenanlage, Ergänzungen	Fr. 220
Zusätzlich sind alle Gänge, die wegen Nichteinhaltung der Vorschriften und wegen unsachgemässer Ausführung notwendig wurden, zu verrechnen, pro Gang	Fr. 200

2.2.5. Bewilligung und Abnahme der Bauplatzinstallation

Normale Verhältnisse	Fr. 250
Komplizierte Verhältnisse mit Neutralisationsanlagen etc.	Fr. 500

2.3. Aufnahme von Neubauten, Um- und Anbauten in die Pläne der Grundbuchvermessung

Die Aufnahme in die Grundbuchpläne, die Unterteilung und eine eventuelle Wiederherstellung der Vermarkung werden dem Auftraggeber durch den Nachführungsgeometer nach den effektiven Kosten des Nachführungsgeometers verrechnet.

2.4. Feuerungskontrolle

2.4.1. Feuerungskontrolle

Die Verrechnung erfolgt direkt durch die Fachstelle Feuerungskontrolle, zuzüglich MwSt.

Amtliche Kontrollen durch den beauftragten Feuerungskontrolleur der Gemeinde: Abnahmemessungen / Kontrollen, Routinekontrollen im vorgeschriebenen Turnus gem. Luftreinhalteverordnung, Nachkontrollen bei Beanstandungen sowie Stichproben, wenn gemeldete Angaben einer Routinekontrolle unrichtig sind:

Anlagen bis 350 kW	
Periodische Kontrolle, einstufiger Ölbrenner, pro Anlage	Fr. 128*
Periodische Kontrolle, mehrstufiger Ölbrenner, pro Anlage	Fr. 163*
Periodische Kontrolle, einstufiger Gasbrenner, pro Anlage	Fr. 128*
Periodische Kontrolle, mehrstufiger Gasbrenner, pro Anlage	Fr. 163*
Stundenansatz für weitere Aufwendungen	Fr. 106
Anlagen grösser als 350 kW, nach Aufwand, pro Std.	Fr. 106

Gebührentarif (GebTarif)	600.2
Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW	
Ersterfassung pro pflichtige Anlage	Fr. 50
Periodische Kontrolle (Sichtkontrolle), pro Anlage	Fr. 97*
Emissions-Abgas Messung, nach Aufwand pro Stunde	Fr. 106
Stundenansatz für weitere Aufwendungen	Fr. 106
*inkl. Administrationskosten von	Fr. 58

Für Fachstelle Feuerungskontrolle (Fr. 54.50) und kant. Rapportzentrale (Fr. 3.50) pro eingereichten Messrapport durch eine berechtigte Wartungsfirma oder Kaminfeger.

Wird die Feuerungskontrolle durch das Servicegewerbe durchgeführt, wird der Aufwand für Administrationskosten und Stichproben den vom AWEL berechtigen Wartungsfirmen durch die Fachstelle Feuerungskontrolle in Rechnung gestellt.

2.5. Feuerpolizei (Brandschutz)

Periodische feuerpolizeiliche Kontrollen	gebührenfrei
Kontrollen von Beanstandungen bei feuerpolizeilichen Kontrollen	Fr. 200
Besichtigung und Bewilligung von Dekorationen	Fr. 100 - 200
Kontrolle der Feuerkeller bei Apotheken und Drogerien	Fr. 200
Bewilligung für den Verkauf von Feuerwerk	Fr. 100 - 200

2.6. Baulicher Zivilschutz

Aufwendungen des Kontrollorgans für den privaten Schutzraumbau

2.6.1. In Fällen, in denen ein Schutzraum gebaut werden muss

pro Einfamilienhaus mit 1 Schutzraum	Fr. 1'400
pro Mehrfamilienhaus mit 1 Schutzraum bis 50 Schutzplätze	Fr. 2'000
pro Wohn- und Geschäftshaus mit 1 Schutzraum bis 50 Schutzplätze	Fr. 2'450
pro Gewerbe- und Industriebauen mit 1 Schutzraum bis 50 Schutzplätze	Fr. 2'450
Zuschlag für jedes weitere Schutzraum-Abteil	Fr. 640

2.6.2. In Fällen einer Befreiung bzw. Ersatzabgabe

pro An-, Um- und Neubau bis Fr. 120'000	Fr. 100
pro An-, Um- und Neubau über Fr. 120'000, mit direkter Befreiung in der Baubewilligung (geringer Aufwand)	Fr. 200
pro An-, Um- und Neubau über Fr. 120'000, mit Eingabe eines separaten Gesuchs	Fr. 800

2.7. Benützung von öffentlichem Grund

Die Kosten für das Wiederinstandstellen von Belägen, Pflasterungen etc. sowie ein allfälliger Minderwert werden nach den jeweils angewandten Ansätzen des Tiefbauamtes des Kantons Zürich verrechnet.

Aufbruchbewilligung	Fr. 200
---------------------	---------

Bei Baugesuchen wird jeweils ein Pauschalbetrag für Belagsreparaturen festgelegt. Dieser richtet sich nach den jeweils angewandten Ansätzen des Tiefbauamtes des Kantons Zürich.

Gebührentarif (GebTarif)	600.2
--------------------------	-------

Bei der Benützung von öffentlichem Grund für Bauplatzinstallationen und dgl. werden die Gebühren gemäss der kantonalen Sondergebrauchsverordnung vom 24. Mai 1978 erhoben.

Fahrbewilligung	Fr. 20
-----------------	--------

Benützung vom öffentlichen Grund pro Tag (ausserhalb Baurecht)	Fr. 30 - 300
--	--------------

2.8. Hausnummerierung

Lieferung und Anbringen einer neuen Hausnummer	Fr. 100
Ersatz einer Hausnummer (je Schild ohne Anbringen)	Fr. 50

Für spezielle Hinweistafeln werden die jeweiligen Gestehungskosten mit einem Verwaltungszuschlag verrechnet.

2.9. Gewässerschutzpolizeiliche Aufwendungen

Die Prüfung, Bewilligung und Abnahme von gewässerschutzpolizeilichen Massnahmen bei Neubauten sind mit den entsprechenden Gebühren für die Baubewilligung abgegolten.

Bei Kontrollen, Aufnahmen und Verfügungen ausserhalb laufender Bau-gesuche und in aufwendigen und speziellen Fällen, die wegen Nichteinhaltung der Vorschriften und wegen unsachgemässer Ausführung der Anlage besondere Aufwendungen verursachen, werden nach dem effektiven Aufwand verrechnet.

3. Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen

3.1. Gemeinde- und Schulmediothek

3.1.1. Gebühren

Einschreibegebühr, einmalig	Fr. 5
Jahresgebühr Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr	gebührenfrei
Jahresgebühr für Lernende und Studierende	Fr. 10
Jahresgebühr für Erwachsene	Fr. 30
Jahresgebühr für Familien	Fr. 50
DVD-NEU pro Ausleihe	Fr. 3
CD-ROM pro Ausleihe	gebührenfrei ⁶

3.1.2. Mahngebühren

1. Mahnung	Fr. 2
2. Mahnung	Fr. 5
3. Mahnung	Fr. 10

Nach erfolgloser 3. Mahnung werden die Medien, Mahn- und Betreibungsgebühren in Rechnung gestellt.

3.2. Raummieten

Siehe separates Gebühren- und Benützungsreglement für Gemeindelokalitäten in Bäretswil.

⁶ Angebot aufgehoben, Beschluss Gemeindeschreiber vom 8. August 2025

Gebührentarif (GebTarif)	600.2
--------------------------	-------

4. Bürgerrecht

4.1. Schweizer und Schweizerinnen

Gesuchstellende die seit 2 Jahren ununterbrochen in Bäretswil wohnen	Fr. 150
Behandlungsgebühren inkl. Publikation pro Gesuch	Fr. 40
bei Rückzug des Bürgerrechtsgesuches	Fr. 50

4.2. Ausländer und Ausländerinnen

Gesuchstellende, die das 20 ⁷ . Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben	gebührenfrei
Gesuchstellende, die das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben	pauschal Fr. 250
Gesuchstellende, die das 25. Altersjahr zurückgelegt haben	pauschal Fr. 500

Die Gebühren für allfällige Sprach- oder Grundkenntniskurse werden zusätzlich erhoben und direkt durch den Veranstalter in Rechnung gestellt.

4.2.1. Ermässigungen

⁸

bei Rückzug des Bürgerrechtsgesuchs wird der effektive, bisherige Aufwand verrechnet	max. pauschale Einbürgerungsgebühr
--	------------------------------------

5. Einwohnerregister / Meldewesen

Die Gebühren werden für jede erwachsene Person und für jedes Dokument erhoben. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet, gemäss ausländerrechtlicher Gebührenordnung.

5.1. Anmeldung zur Niederlassung

einschliesslich Bestätigung, Schriftenaufbewahrung und –rückgabe sowie Adresswechsel in der Gemeinde	gebührenfrei
elektronische Umzugsmeldung	Fr. 20

5.2. Anmeldung zum Aufenthalt

erstmalige und wiederholte Anmeldung zum Aufenthalt	Fr. 60
---	--------

5.3. Abmeldung

Wegzug aus Gemeinde	gebührenfrei
---------------------	--------------

5.4. Auszüge

aus dem Einwohnerregister wie Handlungsfähigkeitszeugnis, Aufenthaltsausweis, Wohnsitzbestätigung, etc.	Fr. 30
Doppel Meldebestätigung	Fr. 20
Garantieerklärung / Verpflichtungserklärung	Fr. 60
Lebensbescheinigung	gebührenfrei
SBB-Haushaltsbestätigung (auf vorgedrucktem Formular)	Fr. 10

⁷ Anpassung GRB 2023-54 vom 12. April 2023.

⁸ Anpassung GRB 2023-54 vom 12. April 2023.

Gebührentarif (GebTarif)	600.2
--------------------------	-------

5.5. Aufforderung

zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften oder, zur Anmeldung oder zur Meldung eines Adresswechsels, je Aufforderung

Fr. 30

5.6. Auskünfte

aus dem Einwohnerregister gemäss Informations- und Datenschutzgesetz (IDG) bzw. Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG)

Einfache Adressauskünfte Art. 18 Abs. 1 (MERG) Fr. 10
Adressauskünfte mit Interessennachweis Art. 18 Abs. 2 (MERG) Fr. 20

Bei Anfragen ohne materielles Interesse, z. B. Suche nach Familienangehörigen oder ehemaligen Klassenkameraden

gebührenfrei

5.7. Lernfahr- / Führerausweis

Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise sowie Umtausch des ausländischen Führerausweises

Fr. 20

5.8. Identitätskarten

Die Gebühren für Identitätssachen richten sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige

5.9. Diverses

Hinterlegung Bestattungswünsche (letztwillige Verfügung) Fr. 20
Notarielle Meldepflicht Fr. 20
Bestätigung über Sozialhilfe ans Migrationsamt gebührenfrei⁹
¹⁰

6. Feuerwehr- und Zivilschutzwesen

6.1. Feuerwehr

6.1.1. Anschlussgebühren

Brandmeldeanlage pro Jahr Fr. 350
Sprinkleranlage pro Jahr Fr. 350

6.1.2. Verrechenbare Dienstleistungen

In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren - gestützt auf den jeweils gültigen Kostenttarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) - erhoben.

Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Funktionäre/innen, Material und Fahrzeugeinsatz.

Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben gebührenfrei

⁹ Anpassung GRB 2023-54 vom 12. April 2023.

¹⁰ Anpassung GRB 2025-141 vom 20. August 2025.

Gebührentarif (GebTarif)		600.2
Täuschungs-/Fehlalarm		Fr. 1'600
ab dem zweiten technischen Fehlalarm durch eine Brandmeldeanlage		Fr. 1'600
Personen, die den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich durch eine rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, werden ersatzpflichtig.		
Entschädigung der im Einsatz stehenden Mannschaft		
je Person, erste Stunde	doppelter Entschädigungssatz Art. 10 EVO ¹¹	
je Person, jede weitere Stunde	Entschädigungssatz Art. 10 EVO ¹²	
Einsatz Fahrzeug ab 7.5 t	Grundgebühr erste Stunde Fr. 300 jede weitere Stunde Fr. 150	
Einsatz Fahrzeug ab 3.5 t bis 7.5 t	Grundgebühr erste Stunde 150 jede weitere Stunde Fr. 75	
Einsatz Fahrzeug bis 3.5 t	Grundgebühr erste Stunde Fr. 100 jede weitere Stunde Fr. 50	
6.1.3. Desinfektionen		
Wespen- und Hornissennester sowie Bienenschwärme		pro Einsatz Fr. 100
6.2. Zivilschutz		
Periodische Schutzraumkontrolle der privaten Schutzräume		gebührenfrei
Nachkontrolle aus Verschulden des Eigentümers		Fr. 150
7. Steuern¹³		
Steuerausweis pro Jahr		Fr. 40
Bescheinigung des Steueramtes		Fr. 40
Kopie von Steuerunterlagen		Fr. 10 - 50
¹⁴		
8. Friedhofwesen		
8.1. Grabmiete		
Familiengrab (Privatgrab) für Einwohner oder Bürger, pro m ²		Fr. 800
Familiengrab (Privatgrab) für auswärtige Nichtbürger, pro m ²		Fr. 1'200
Transport der Leiche, sofern über 85 km (Hin- und Rückfahrt), pro km		Fr. 1.85
Ausgraben einer Urne		Fr. 90
8.2. Grabunterhalt		
gemäss Tarif des Friedhofgärtners		
Grundpauschale für Selbstbepflanzer pro Jahr		Fr. 25
für 22 Jahre		Fr. 550
8.3. Bestattung von Auswärtigen		
Erdgrab, Grabplatzgebühr für Auswärtige		Fr. 800
Urnengrab, Grabplatzgebühr für Auswärtige		Fr. 500
Erdgrab, Grabplatzgebühr für auswärts wohnhafte Gemeindebürger		Fr. 400

¹¹ Anpassung GRB 2023-54 vom 12. April 2023.

¹² Anpassung GRB 2023-54 vom 12. April 2023.

¹³ Anpassung GRB 2023-54 vom 12. April 2023.

¹⁴ Anpassung GRB 2023-54 vom 12. April 2023.

Gebührentarif (GebTarif)	600.2
Urnengrab, Grabplatzgebühr für auswärts wohnhafte Gemeindebürger	Fr. 250
Erdgrab, Grab öffnen und zudecken	Fr. 900
Urnengrab, Grab öffnen und zudecken	Fr. 400
Grabfeldräumung bei Erd- und Urnengräbern	Fr. 250
Pauschale Friedhofsgärtner	Fr. 100
8.4. Beisetzung Urnennischenwand	
Auswärtige Nichtbürger	Fr. 1'270
Auswärtige Bäretswiler Bürger	Fr. 635
Sandsteinplatte	Fr. 280
Beschriftung nach Aufwand, mindestens	Fr. 500
8.5. Beschriftung Gemeinschaftsgrab	
Beschriftung nach Aufwand, mindestens	Fr. 460 ¹⁵
9. Polizeiwesen	
9.1. Bussen	
Untersuchungsgebühr, nach Verlangen gerichtlicher Beurteilung	Fr. 20 - 1'500
Überweisungsgebühr, nach Verlangen gerichtlicher Beurteilung	Fr. 20 - 70
9.2. Allgemeine Polizeibewilligungen	
Verlängerung Ladenöffnungszeit	Fr. 30 - 80
Gabensammlungen und Abzeichenverkäufe	gebührenfrei
Lautsprecherbewilligungen	Fr. 30 - 80
Bewilligung für Hochzeitschiessen	gebührenfrei
Feuerwerk Abbrandbewilligung	Fr. 50
¹⁶	
Bewilligung für Campieren auf Privatgrund gegen Entgelt ¹⁷	Fr. 30 - 80
Bewilligung für Campieren auf öffentlichem Grund ¹⁸	Fr. 30 - 80
Bewilligung für den Spontanhalt von Fahrenden auf öffentlichem Grund ¹⁹	Fr. 30 - 80
9.2.1. Plakatbewilligung Aushang durch Werke (Dorfeingänge / Bushäuschen)	
Ortsvereine / Ortsparteien	gebührenfrei
Auswärtige (pro Anschlagstelle)	Fr. 30
Benützung vom öffentlichen Grund pro Tag	Fr. 30 - 300
9.2.2. Waffenerwerbschein	
Waffenerwerbsschein	Fr. 50
Verlängerung des Waffenerwerbscheines	Fr. 10
9.3. Gewerbepolizeiliche Gebühren	
Schaustell- und Zirkusbewilligung	Fr. 100 - 500
Bewilligung für Wandergewerbe	Fr. 50 - 1'000
Gewerbliche Ausstellung pro Tag / Sonntagsverkäufe	Fr. 50

¹⁵ Anpassung GRB 2023-54 vom 12. April 2023.

¹⁶ Anpassung GRB 2023-54 vom 12. April 2023.

¹⁷ Anpassung GRB 2023-54 vom 12. April 2023.

¹⁸ Anpassung GRB 2023-54 vom 12. April 2023.

¹⁹ Anpassung GRB 2023-54 vom 12. April 2023.

Gebührentarif (GebTarif)	600.2
--------------------------	-------

9.4. Verwahrung und Vermittlung von Fundgegenständen²⁰

Aufbewahrung und Vermittlung von Fundgegenständen bei ausserordentlichen Aufwendungen effektive Kosten

9.5. Wirtschaftspolizei

9.5.1. Erteilung von Patenten

Gastwirtschaften	Fr. 100
Kleinverkaufsbetriebe	Fr. 50
vorübergehend bestehende Betriebe	Fr. 30
Abgabe für Verkauf von gebrannten Wassern gem. § 14 ff VO zum Gastgewerbegesetz ²¹	Fr. 50

9.5.2. Dauernde Ausnahme der Schliessstunde (bis 02.00 Uhr)

ein bestimmter Wochentag pro Woche (einmalige Gebühr)	Fr. 500
zwei bestimmte Wochentage pro Woche (einmalige Gebühr)	Fr. 750
ganze Woche, ganzjährig (einmalige Gebühr)	Fr. 1'000

9.5.3. Dauernde Ausnahme der Schliessstunde (bis 04.00 Uhr)

ein bestimmter Wochentag pro Woche (einmalige Gebühr)	Fr. 750
zwei bestimmte Wochentage pro Woche (einmalige Gebühr)	Fr. 1'000
ganze Woche, ganzjährig (einmalige Gebühr)	Fr. 1'250

9.5.4. Kontrollgebühren für dauernde Ausnahmen (pro Kontrolle)

nur wenn Kontrolle durch berechtigte Reklamationen nötig	Fr. 300
--	---------

9.5.5. Jahresraten

Gebühren für dauernde Ausnahmen können auf Wunsch in zwei Raten auf zwei Jahre verteilt bezahlt werden. Bei einem Patentwechsel ist die ganze Restgebühr sofort geschuldet.

9.5.6. Vorübergehende Ausnahmen

bis 02.00 Uhr	Fr. 100
bis 04.00 Uhr	Fr. 150

Diese Gebühren werden pro Gesuch und Veranstalter verlangt, d. h. auf dem gleichen Gesuch dürfen bis max. fünf verschiedene Daten eingegeben werden. Ausserhalb von bewilligten Gastwirtschaftsräumen kann die Anzahl Tage durch den Ressortleiter Sicherheit eingeschränkt werden.

Expresszuschlag wenn das Gesuch weniger als 3 Tage vor der Veranstaltung in der Verwaltung eintrifft.

Fr. 10

9.5.7. Gebührenerlass

Dorfvereine welche einen internen Vereinsanlass (z. B. GV, interne Rangverkündigung) organisieren, werden von den fälligen Gemeindegebühren für ausserordentliche Wirtschaftsbewilligungen und Verlängerungen (mit Ausnahme solcher in Gaststätten) befreit

gebührenfrei

²⁰ Anpassung GRB 2023-54 vom 12. April 2023.

²¹ Anpassung GRB 2023-54 vom 12. April 2023.

Gebührentarif (GebTarif)	600.2
--------------------------	-------

Anlässe der Kulturkommission im Auftrag der Gemeinde sowie die jährliche Chilbi, das Bäri-Fäscht und die 1. August-Feier werden von den fälligen Gemeindegaben für ausserordentliche Wirtschaftsbewilligungen und Verlängerungen befreit. gebührenfrei

9.6. Hundeabgabe

Abgabe pro Hund	Fr. 180
Gebühr bei einer verspäteten Anmeldung (Mahngebühr)	Fr. 40
Gebühr bei notwendiger Meldung an die ANIS durch die Gemeinde (je nach Aufwand)	Fr. 40 - 150
Aufforderungen	Fr. 30

Die Abgabefreiheit wird nach § 25 HuG vorgenommen, für Hofhunde erfolgt keine Ermässigung

9.7. Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen und Schrott

Kontrollen, Aufnahmen und Verfügungen	nach Aufwand
---------------------------------------	--------------

10. Schulwesen

10.1. Unkostenbeiträge

für die Ausstellung von Zeugnis-Duplikation (Sekundarstufe und Primarstufe, je separat)	Fr. 100
für die Ausstellung von detaillierten Schulbesuchsbestätigungen (Angabe Schuljahr, Lehrperson, Schulhaus, Klasse)	gebührenfrei
für das Einholen von Informationen für Klassenzusammenkünfte	gebührenfrei

11. Gebührenfinanzierte Werke

11.1. Kanalisation (inkl. MwSt)

Anschlussgebühren (siehe separate Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen)	
jährliche Klärgebühr, pro m ³ Frischwasser	Fr. 2.80
Grundgebühr Unterzähler, pro Jahr	Fr. 50

Pauschalgebühr für Privathaushalte und kleine Gewerbebetriebe, die nicht oder nur zum Teil an die Wasserversorgung angeschlossen sind.	Fr. 610
--	---------

11.2. Abfallwesen²²

²³

Pro Wohneinheit (1 bis x Zimmer) pro Jahr	Bis 31.12.25: Fr. 85 Ab 01.01.26: Fr. 60
Pro Einfamilienhaus pro Jahr	Bis 31.12.25: Fr. 85 Ab 01.01.26: Fr. 60
Pro Unternehmung, Gewerbe, Industrie- oder Dienstleistungsbetrieb, die im UID-Register eingetragen und mehrwertsteuerpflichtig sind – ausgenommen nicht mehrwertsteuerpflichtige Selbständigerwerbende, die ihre Tätigkeit an der Adresse des gesetzlichen Wohnsitzes ausüben	Bis 31.12.25: Fr. 85 Ab 01.01.26: Fr. 60

²² Anpassung GRB 2025-134 vom 20. August 2025.

²³ Anpassung GRB 2025-120 vom 9. Juli 2025.

Gebührentarif (GebTarif)		600.2
Pro öffentlichem oder gemeinschaftlichem Gebäude (Schulhaus, Kindergarten, Gebäude des Gemeinwesens, Alters- und Pflegeheim, Spital, Kirchengebäude, Vereins- und Verbandsgebäude, Schwimmbad, Werkgebäude usw.)		Bis 31.12.25: Fr. 85 Ab 01.01.26: Fr. 60
Pro Landwirtschaftsbetrieb mit einem eigenen Haushalt		Bis 31.12.25: Fr. 85 Ab 01.01.26: Fr. 60
Gebührenmarken für Kehricht und Sperrgut (inkl. MwSt)		
Kehrichtsack 17 Liter	½ Marke, diagonal entzweigeschnitten	½ von Fr. 1.50
Kehrichtsack 35 Liter	1 Marke	Fr. 1.50
Kehrichtsack 60 Liter	2 Marken	2 x Fr. 1.50
Kehrichtsack 110 Liter	3 Marken	3 x Fr. 1.50
Sperrgut pro angebrochene 5 kg	1 Marke	Fr. 1.50
Häckseln 2 x 15 Minuten gratis, danach wird Fr. 2.70 pro Minute verrechnet.		
Bearbeitungsgebühr für nicht korrekte Abfallentsorgung zuzüglich allfälliger Gebührenmarken		Fr. 100
11.3. Wasser		
(siehe separate Tarifordnung, zur Verordnung über die Wasserversorgung)		
11.3.1. Anschlussgebühren		
für angeschlossene Gebäude	1.5 % der Gebäudeversicherungssumme (Basiswert x Teuerungsfaktoren) zuzüglich MwSt.	
11.3.2. jährlicher Wasserzins (inkl. MwSt)		
Pro Wohneinheit (1 bis x Zimmer) pro Jahr		Fr. 140
Pro Einfamilienhaus pro Jahr		Fr. 140
Pro Unternehmung, Gewerbe, Industrie- oder Dienstleistungsbetrieb, die im UID-Register eingetragen und mehrwertsteuerpflichtig sind – ausgenommen nicht mehrwertsteuerpflichtige Selbständigerwerbende, die ihre Tätigkeit an der Adresse des gesetzlichen Wohnsitzes ausüben		Fr. 140
Pro öffentlichem oder gemeinschaftlichem Gebäude (Schulhaus, Kindergarten, Gebäude des Gemeinwesens, Alters- und Pflegeheim, Spital, Kirchengebäude, Vereins- und Verbandsgebäude, Schwimmbad, Werkgebäude usw.)		Fr. 140
Pro Landwirtschaftsbetrieb mit einem eigenen Haushalt		Fr. 140
Grundgebühr pro Unterzähler, pro Jahr		Fr. 50
zuzüglich Verbrauchsgebühr, pro m ³ Wasser		Fr. 2
ohne Wasserzähler, pro Wohnung pauschal		Fr. 200
11.3.3. Hydrantenbenützung (nur mit Bewilligung)		
Grundgebühr pro Gebrauch		Fr. 50
zuzüglich Verbrauchsgebühr, pro m ³ Wasser		Fr. 2
11.3.4. Bauwasser		
Verbrauchsgebühr pro m ³ umbauten Raumes gemäss SIA (bei Fertigbauten und Holzbauten 50 % Ermässigung)		Fr. 0.10, mind. Fr. 150

Gebührentarif (GebTarif)	600.2
--------------------------	-------

12. Sozialwesen

Bestätigung je Auskunft	gebührenfrei
-------------------------	--------------

13. Rechtspflege

13.1. Wiedererwägungsgesuche

Es werden keine Gebühren erhoben	gebührenfrei
----------------------------------	--------------

13.2. Neubeurteilung, Grundgebühr

13.2.1. Bestimmbarer Streitwert

Streitwert bis Fr. 1'000	Fr. 65-250
Streitwert bis Fr. 10'000	Fr. 251-420
Streitwert darüber	Fr. 421-1240

13.2.2. Nicht bestimmbarer Streitwert

Die Grundgebühr richtet sich nach dem Aufwand der Behörde	
Augenschein Behörde, pro Stunde	Fr. 120
Bearbeitungsaufwand, erste Stunde	Fr. 140
Bearbeitungsaufwand, jede weitere Stunde	Fr. 125

13.3. Friedensrichter

Die Gebühr im Schlichtungsverfahren richtet sich nach der kantonalen Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG, LS 211.11)

Der bisherige Gebührentarif vom 1. Januar 2018 wurde per 30. Juni 2020 aufgehoben.
Vom Gemeinderat festgesetzt an der Sitzung vom 3. Juni 2020 mit Inkraftsetzung per 1. Juli 2020.

Bäretswil, 3. Juni 2020

Gemeinderat Bäretswil

Teodoro Megliola
Gemeindepräsident

Andreas Sprenger
Gemeindeschreiber